

3202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und das Berufsausbildungsgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGANpG)

Durch das am 1. Jänner 1987 in Kraft tretende Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl.Nr. 104/1985, wird die Zuständigkeit zur Entscheidung in allen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Streitigkeiten bei den Arbeits- und Sozialgerichten konzentriert. Dies betrifft auch die derzeit von den Einigungsämtern wahrzunehmende rechtssprechende Tätigkeit aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes. Weiters betrifft dies auch die Vornahme von Rechtsbelehrungen und die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen aufgrund der genannten Gesetze sowie des Berufsausbildungsgesetzes. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht deshalb durch Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, des Heimarbeitsgesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und des Berufsausbildungsgesetzes eine Anpassung an die durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geschaffene Rechtslage vor. Dabei ist im Hinblick auf den Umstand, daß die Einigungsämter bisher das AVG anzuwenden hatten, vorgesehen, daß die auf das Verwaltungsverfahren abgestellten Regelungen und Begriffe des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes nunmehr auf die im zivilprozessualen Verfahren anzuwendende ZPO abgestellt werden. Der materiellrechtliche Inhalt der Bestimmungen soll dabei jedoch unverändert bleiben. Wegen des Wegfalls der rechtssprechenden Tätigkeit der Einigungsämter sollen diese aufgelassen und die Restkompetenz (rechtssetzende Tätigkeit und Hinterlegung der Kollektivverträge) auf das bisherige Obereinigungsamt (nunmehr Bundeseinigungsamt) bzw. das Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragen werden. Diese Auflassung der Einigungsämter bedingt die Auflösung der Kommission gemäß § 24 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes sowie die terminologische Verselbständigung

3202 d. B.

- 2 -

der Heimarbeitskommissionen. Wegen des Wegfalls der Einigungsämter müssen die zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in bestimmten Angelegenheiten vorgesehenen Schlichtungsstellen durch ein anderes Verwaltungsorgan vorgenommen werden. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht hiebei die Errichtung der Schlichtungsstellen im Rahmen der Justizverwaltung (Präsidenten der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßten Gerichtshöfe I. Instanz) vor.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß soll am 31. Dezember 1987 außer Kraft treten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und das Berufsausbildungsgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz - ASGANpG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 10 07

Pichler
Berichterstatter

Steinle
Obmann